

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 8. Juli 1976

98. Stück

338. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Physik

338. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 6. Juni 1976, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Physik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Physik vom 24. August 1974, BGBl. Nr. 583, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„Studienzweige

§ 1. Die Studienrichtung Physik umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Studienzweig Physik;
- b) Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen)“.

2. Der § 2 hat zu lauten:

„Einrichtung

§ 2. (1) Der Studienzweig Physik ist an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, der Philosophischen Fakultät der Universität Graz und an der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck einzurichten.

(2) Der Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen) ist an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien, der Fakultät

für Naturwissenschaften der Technischen Universität Wien unter Mitwirkung der Philosophischen Fakultät der Universität Wien in der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten (§ 57 Abs. 2 UOG, BGBl. Nr. 258/1975), an der Philosophischen Fakultät der Universität Graz gemeinsam mit der Technischen Universität Graz, an der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck und an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz einzurichten.“

3. Der § 5 hat zu lauten:

„Besondere Voraussetzungen

§ 5. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, welche die Voraussetzung für die Inskription des Studienzweiges Physik bilden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, abzugeben.“

4. Der Abs. 5 des § 8 hat zu entfallen; die Abs. 6 bis 10 haben 5 bis 9 zu lauten.

5. Nach § 12 ist einzufügen:

„III. ABSCHNITT

Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen)“.

6. Der § 13 hat zu lauten:

„Ausbildungsziel

§ 13. Das Studium ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes so zu gestalten, daß es in Verbindung mit der pädagogischen Ausbildung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen auf dem Gebiet der Physik dient. Dabei ist insbesondere auf die in Betracht kommenden Lehrpläne der höheren Schulen Bedacht zu nehmen.“

7. Der § 14 hat zu lauten:

„Studienabschnitte und Studiendauer

§ 14. (1) Das Studium des Studienzweiges Physik (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.“

8. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die Bestimmungen des § 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

ARTIKEL II

Dem § 15 in der neuen Fassung sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 16. (1) Im ersten Studienabschnitt sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 nach Maßgabe des Studienplanes mindestens 37 bis 45 Wochenstunden aus den in Abs. 2 genannten Pflichtfächern und mindestens 6 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Experimentelle Physik	23—30
b) Theoretische Physik	4—7
c) Mathematik	6—12

(3) Die im § 20 Abs. 6 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

§ 17. (1) Zur ersten Diplomprüfung ist eine Vorprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen aus Mathematik abzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 18. (1) Die Bestimmungen des § 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulassung zum abschließenden Teil oder bei kommissio-

nerlicher Ablegung zum zweiten Teil der ersten Diplomprüfung auch die erfolgreiche Ablegung der im § 17 genannten Vorprüfung voraussetzt.

Erste Diplomprüfung

§ 19. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik.

(2) Für die Durchführung der ersten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 20. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 9 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Im Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und des Abs. 6 im zweiten Studienabschnitt mindestens 36 bis 44 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 6 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Im Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 4 im zweiten Studienabschnitt mindestens 28 bis 34 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 6 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester mindestens je 5, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 zu betragen.

(5) Wurde der Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Experimentalphysik	8—10
b) Theoretische Physik	5—7
c) Nach Maßgabe des Studienplanes auf Grund der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus weiteren Teilgebieten der unter lit. a und b genannten Fächer ...	6—12
d) Aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	6—10
e) Fachdidaktik	6—12

(6) Wurde der Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden aus dem gemäß § 22 Abs. 2 lit. d gewählten Vorprüfungsfach und Lehrveranstaltungen im Ausmaß von vier bis sechs Wochenstunden aus dem gemäß § 22 Abs. 2 lit. e genannten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(7) Wurde der Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches Zahl der Wochenstunden

- a) Experimentelle Physik 8—10
- b) Theoretische Physik 5—7
- c) Nach Maßgabe des Studienplanes auf Grund der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus weiteren Teilgebieten der unter lit. a und b genannten Fächer ... 6—12
- d) Fachdidaktik 6—12

(8) Wurde der Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind außer den in Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern Lehrveranstaltungen im Ausmaß von vier bis sechs Wochenstunden aus dem gemäß § 22 Abs. 2 lit. e genannten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

Diplomarbeit

§ 21. Auf die Diplomarbeit sind die Bestimmungen des § 10 anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 22. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der den Stoff dieser Prüfung betreffenden Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die Inskription von neun einrechenbaren Semestern;

c) unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die gültige Inskription und den Abschluß der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;

d) die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung nach Wahl des Kandidaten über den Stoff von Lehrveranstaltungen (§ 20 Abs. 6),

- 1. welche die Fachgebiete des Studienzweiges Physik (Lehramt an höheren Schulen) wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen,
- 2. welche die Fachgebiete des Studienzweiges Physik (Lehramt an höheren Schulen) in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen,
- 3. über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften;

e) die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung aus Chemie;

f) die Approbation der Diplomarbeit.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt überdies die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung voraus.

(4) Die Zulassung zu den Vorprüfungen setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für das Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Zweite Diplomprüfung

§ 23. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Experimentelle Physik;
- b) Theoretische Physik;
- c) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 20 Abs. 2 oder 3 gewählten Freifächer.

Die in § 20 Abs. 5 lit. c bis e genannten Fächer sind den im § 23 Abs. 5 lit. a und b genannten Fächern und die im § 20 Abs. 7 lit. c und d genannten Fächer sind den im § 23 Abs. 7 lit. a und b genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der

Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges) der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

Verleihung des Diplomgrades

§ 24. (1) An die Absolventen des Studienzweiges Physik ist der akademische Grad ‚Magister der Naturwissenschaften‘, lateinische Bezeichnung ‚Magister rerum naturalium‘, abgekürzt ‚Mag. rer. nat.‘ zu verleihen. An Absolventen des Studienzweiges Physik (Lehramt an höheren Schulen) ist dieser akademische Grad zu verleihen, sofern sie diesen Studienzweig als erste Studienrichtung gewählt haben.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades obliegt derjenigen Universität (Fakultät), an der die Diplomarbeit approbiert wurde. Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß des obersten Kollegialorgans auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Die absolvierte Studienrichtung und der absolvierte Studienzweig sind in der Urkunde ersichtlich zu machen.

(4) Absolventen der Studienrichtung Physik sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Naturwissenschaften zuzulassen.

Erweiterungsstudien

§ 25. (1) Die Studienzweige der Studienrichtung Physik können auch als Erweiterungsstudien (§ 12 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) absolviert werden.

(2) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung des Studienzweiges Physik (Lehramt an höheren Schulen) auf den Studienzweig Physik;
- b) der Ergänzung des Studienzweiges Physik auf den Studienzweig Physik (Lehramt an

höheren Schulen) in Kombination mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;

- c) der Ergänzung des Studienzweiges Physik (Lehramt an höheren Schulen), sofern dieser als zweite Studienrichtung absolviert wurde, auf die Anforderungen des Studiums als erste Studienrichtung;
- d) der Ergänzung des Studienzweiges Physik durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- e) der Ergänzung des Studienzweiges Physik (Lehramt an höheren Schulen) durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung der Lehramtsstudien nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.

(3) Erweiterungsstudien können in kürzerer Zeit als der in den §§ 4 und 14 Abs. 1 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung und des § 27 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erweiterungsstudien können nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Übergangsbestimmungen

§ 26. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.“

Firnberg